

Satzung
für
Detmolder Kammerorchester e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Detmolder Kammerorchester e.V.“

- (1) Der Sitz des Vereins ist Detmold.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein pflegt die Musik für Kammerorchester. Er verbindet damit drei Ziele:
 - Die Musik für Kammerorchester soll durch öffentliche Aufführungen im Sinne allgemeiner Kulturarbeit und Bildung der Bevölkerung näher gebracht werden. Das Kammerorchester kann damit auch wichtige Jugendkulturziele verfolgen.
 - Junge Musiker, insbesondere Absolventen und Studierende der Hochschule für Musik Detmold sollen durch die Mitwirkung im Detmolder Kammerorchester weitergebildet werden und verbesserte Chancen beim Übergang in das öffentliche Musikleben erhalten.
 - Die öffentlichen Konzerte des Detmolder Kammerorchesters sollen im In- und Ausland durch entsprechendes Niveau das Ansehen der Hochschule für Musik Detmold fördern und deren Qualität als musikalische Ausbildungsstätte belegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet seine Mittel ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Eine Einzugsermächtigung für die Beiträge soll beigefügt sein.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand; der Aufnahmeantrag kann im Rahmen der außergerichtlichen Vertretung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 angenommen werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft sind in der Mitgliederliste zu dokumentieren.
- (4) Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand anzuzeigen und nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig.

§ 4
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§5
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich – möglichst in der ersten Jahreshälfte – einberufen. Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands gemäß § 6 Abs. 1
- b) Wahl und Abberufung des künstlerischen Leiters
- c) Wirtschaftsplan
- d) Jahresbericht, Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- e) Bestimmung eines Sachverständigen für die Rechnungsprüfung, sofern nicht die Bezirksregierung von ihrem Recht der Prüfung des Jahresrechnung Gebrauch macht, und ggf. Wahl zweier Kassenprüfer (§ 7 Abs. 2 Satz 2)
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderung
- h) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder ihren Schriftführer.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht, müssen bei Beschlüssen zu dieser Tagesordnungspunkten mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, andernfalls die Beschlussfähigkeit für diesen Tagesordnungspunkt nicht gegeben ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, lädt der Vorstand innerhalb von drei Wochen zu einer zweiten Versammlung ein, die spätestens innerhalb weiterer drei Wochen durchgeführt wird. Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung ist darauf besonders hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll über die Mitgliederversammlung aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist jeweils in der Niederschrift festzuhalten.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen, und zwar

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- bis zu drei Beisitzern.

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten. Falls ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet, können die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ein anderes Mitglied des Vorstandes in den geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes kooptieren.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung unter Bestimmung ihrer Funktion gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der künstlerische Leiter wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf Zeit, in der Regel auf drei Jahre gewählt.

(4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter der Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(5) Beratend nehmen an den Vorstandssitzungen teil und sind mit einzuladen

- die Bezirksregierung Detmold,
- der Kreis Lippe,
- der Landesverband Lippe,
- die Stadt Detmold,
- die Hochschule für Musik Detmold, sowie
- der künstlerische Leiter,

letzterer auch zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

(6) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor, insbesondere obliegt ihm die Erstellung des Wirtschaftsplans. Der künstlerische Leiter ist zuständig für den gesamten laufenden und damit zusammenhängenden geschäftlichen Betrieb des Kammerorchesters, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt; diese sind dem Vorstand vorbehalten. Zu den Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gehören insbesondere die Grundsätze der Konzertplanung, die Planung von Auslandsreisen, die Grundsätze der Honorierung der Musiker und Solisten sowie der Vertrag mit dem künstlerischen Leiter. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der künstlerische Leiter durch den Vorstand zur Vertretung des Vereins bevollmächtigt werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein müssen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die auf den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

§ 7
Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über Erträge und Aufwendungen ist in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Jahres vom Vorstand Rechnung zu legen, und zwar in der Weise, dass eine Gewinn- und Verlustrechnung in einer Vermögensübersicht für das vergangene Jahr vorgelegt wird.

(2) Der Vorstand hat die Jahresrechnung von einem Sachverständigen prüfen zu lassen, sofern nicht die Bezirksregierung nach § 5 Abs. 2 e) prüft. Darüber hinaus ist eine Rechnungsprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung als Kassenprüfer zu wählende Vereinsmitglieder unbenommen.

§ 8
Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen dem Lande Nordrhein-Westfalen für gemeinnützige Zwecke der Hochschule für Musik zu. Die Notenbestände erhält die Lippische Landesbibliothek.

Diese Satzung wurde insgesamt neu gefasst und in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2006 beschlossen.

Detmold, den 14.03.2006

(Versammlungsleiter)

(Protokollführer)